

Brandschutzordnung

nach DIN 14096

der

Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Vorwort.....	4
Brandschutzordnung Teil A – Aushang.....	5
Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B.....	6
1 Brandverhütung.....	6
1.1 Allgemeines	6
1.2 Rauchverbot, offenes Licht und Feuer	6
1.3 Schweiß-, Schneid-, Schleif-, und Aufheizarbeiten.....	6
1.4 Leichtentzündliche Gegenstände und Stoffe	6
1.6 Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas, Druckgasverpackungen.....	7
1.7 Elektrische Geräte	7
2 Brand- und Rauchausbreitung.....	8
2.1 Brandschutztüren und Rauchschutztüren.....	8
2.2 Entrauchung der Treppenträume	8
3 Flucht- und Rettungswege.....	8
4 Melde- und Löscheinrichtungen.....	9
4.1 Meldeeinrichtungen	9
4.2 Handfeuerlöcher	9
4.3 Wandhydranten.....	10
4.4 Brandmeldeanlage	10
5 Verhalten im Brandfall.....	10
6 Brand melden	10
7 Alarmsignale und Anweisungen beachten	10
8 In Sicherheit bringen	11
9 Löschversuche unternehmen	12
10 Besondere Verhaltensregeln	12
Anhang.....	13
Besondere Hinweise zu den Standorten	13
Blumenstraße 25.....	13
Herdweg 18.....	13
Herdweg 20.....	13
Herdweg 21.....	14
Herdweg 23.....	14
Herdweg 29-31	14

Jägerstraße 40.....	15
Jägerstraße 53.....	15
Jägerstraße 56 und 58	15
Kronenstraße 39-41	16
Kronenstraße 40	16
Kronenstraße 53 A/B	16
Paulinenstraße 50.....	17
Rosenbergstraße 2	17
Rotebühlplatz 41/1	17
Rotebühlstraße 131	17
Theodor-Heuss-Straße 2	18
Tübinger Straße 33	18
Brandklassen A, B, C, D und F	20
Geeignete Feuerlöscher.....	20
Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil C.....	21
1 Brandverhütung.....	21
1.1 Aufgaben des Brandschutzbeauftragten.....	21
1.2 Aufgaben der Brandschutzhelfer, Brandschutzhelferinnen	22
1.3 Aufgaben der Verwaltungsleitung und deren Stellvertreter.....	22
1.4 Aufgaben der Ersthelfer	22
2 Meldung zum Alarmierungsablauf	22
2.1 Alarmierungsverfahren:	23
2.2 Alarmierungskette im Brand- und Katastrophenfall:	23
2.3 Alarmierung der Mitarbeiter/-innen im Haus und anderer im	23
Gebäude befindlicher Personen:	23
3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte.....	23
4 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr.....	24
4.1 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr.....	24
5 Nachsorge.....	24

Vorwort

Geltungsbereich

Die vorliegende Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude und Grundstücke, sowie für die sonstigen Einrichtungen der Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart

Umfang der Brandschutzregelungen

Die Brandschutzordnung regelt den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz. Vorschriften, Anhänge sowie Anlagen, die nicht alle Bereiche des Objekts berühren, bleiben von diesen sinngemäß unberücksichtigt.

Die Brandschutzordnung enthält Mindestregelungen. In Einzelfällen können, zum Beispiel bei besonderen örtlichen Verhältnissen, weitere Maßnahmen erforderlich werden, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Die Bestimmungen über den baulichen Brandschutz sind in der Landesbauordnung sowie den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und in den entsprechenden Vorschriften des Bauwesens enthalten.

Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen sowie Mieter von Gewerberäumen) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindung schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Bekanntgabe und Inkraftsetzung

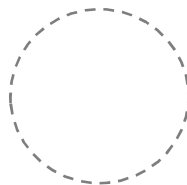
Die Bekanntgabe der Brandschutzordnung und die regelmäßigen Unterweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie aller Studierenden, erfolgen immer zu Beginn eines jeden Semesters oder bei Einstellung neuer Mitarbeiter durch das DHBW-Portal oder das Portal Dualis in Form eines Selbstlernseminars.

Diese Brandschutzordnung in den Teilen **A, B und C** tritt am 01.12.2021 in Kraft.
Alle bisherigen Brandschutzordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Stuttgart, den

.....

Prof. Dr. Joachim Weber



Dienstsiegel

Brandschutzordnung Teil A – Aushang

Teil A muss gut sichtbar angebracht werden. Wählen Sie eine Stelle, an der Personen häufig vorbeigehen, oder stehen bleiben. (z. B. Gebäudezugänge, Infobereiche, Hallen, Flure, Aufzüge)

Ist dieser nicht mehr einwandfrei lesbar oder dessen Inhalt nicht mehr zutreffend, muss ein Austausch erfolgen.

Fremdsprachige Übersetzungen dürfen nicht innerhalb des Teil A untergebracht werden. (ggf. separate Aushänge)

Muster einer Brandschutzordnung Teil A, aus der Jägerstraße 56

Brände verhüten



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren		
Brand melden		Feuermelder betätigen
		Keine Aufzüge benutzen
		Feuerwehr 0 - 112 benachrichtigen
		<small>Wer meldet? Wo brennt es? Was brennt? Wie viele Verletzte?</small>
In Sicherheit bringen		<small>Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen Türen und Fenster schließen Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen Sammelstelle aufsuchen</small>
Löschversuch unternehmen		<small>Feuerlöscher benutzen</small>

Brandschutzordnung Teil A, DIN 14096/ DHBW Stuttgart / Erstellungsdatum: 2017-09-29

Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil B

1 Brandverhütung

1.1 Allgemeines

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z.B. Rettungswegpläne / Alarmpläne).

Durch regelmäßige Kontrollen der Verantwortlichen in den einzelnen Bereichen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.

Mängel sind unverzüglich den Mitarbeitern von Bauten und Technik zu melden.

Der vorbeugende Brandschutz muss auch bei Bauarbeiten und nach Nutzungsänderungen gewährleistet sein.

Alle Angehörigen der Hochschule sind in die Brandschutzordnung zu unterweisen.

1.2 Rauchverbot, offenes Licht und Feuer

In allen Gebäuden der Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart besteht absolutes Rauchverbot.

Das Hantieren mit Feuer und offenem Licht (z.B. Schweiß- und Brenngeräte, Kerzen, Petroleumleuchten usw.) ist grundsätzlich im gesamten Haus verboten.

1.3 Schweiß-, Schneid-, Schleif-, und Aufheizarbeiten

Bei feuergefährlichen Arbeiten, wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten und Schleifen, können Flammen, Funken verspritzendes oder herabtropfendes Metall in der Nähe befindliche brennbare Stoffe zur Entzündung bringen.

Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur von fachlich hierzu ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Bei diesen Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen.

1.4 Leichtentzündliche Gegenstände und Stoffe

Brennbare Gegenstände und Stoffe dürfen nicht in Fluren, Treppenträumen oder Fluchtwegen gelagert werden.

Brennbare Materialien, die außerhalb von Gebäuden gelagert werden, (z.B. Abfall in Containern), dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden, (mindestens 5 Meter Abstand zum Gebäude).

Müssen soweit wie möglich dem Zugriff von Unbefugten (Brandstiftung) entzogen werden.

1.5 Elektrische Geräte

Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind. Dies gilt insbesondere für den Dienstschluss. Stand-by sollte vermieden werden.

1.6 Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas, Druckgasverpackungen

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur nach den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten gelagert, abgefüllt und befördert werden. Besondere Hinweise entnehmen Sie bitte den einschlägigen Sicherheitsdatenblättern (diese sind von den zuständigen Labor-/Übungsraumbetreibern zu besorgen).

Ergänzende Regelungen, siehe Unfallverhütungsvorschriften für den Lager- und Versandbetrieb sowie Richtlinien für das Errichten von Lagereinrichtungen für brennbare/ wassergefährdende flüssige Stoffe (Richtlinien Tankanlagen).

Personen, die mit diesen Arbeiten betraut werden, sind über die Sicherheitsvorschriften der TRbF (technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten) zu unterweisen.

Im Gebäude dürfen grundsätzlich keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase gelagert werden. (Falls brennbare Flüssigkeiten und Gase gelagert werden, müssen diese vorschriftsgemäß gelagert und gekennzeichnet werden, die Sicherheitsdatenblätter müssen greifbar sein. Ein Verantwortlicher ist zu bestimmen).

Brennbare Flüssigkeiten dürfen in Arbeitsräumen höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs bereitgehalten werden.

Sind brennbare Flüssigkeiten ausgelaufen, so muss die unmittelbare Gefahr sofort in geeigneter Weise wieder beseitigt werden.

1.7 Elektrische Geräte

Elektrisch betriebene Geräte müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Sämtliche elektrischen Geräte müssen nach DGUV Vorschrift 3 geprüft sein.

Grundsätzlich dürfen nur dienstlich beschaffte und technisch einwandfreie elektrische Geräte betrieben werden. Diese müssen so aufgestellt sein, dass weder die beim Betrieb noch die bei Überlastung oder Kurzschluss auftretenden Temperaturen zu einem Brand führen können.

Aufsteller von netzabhängigen Warenautomaten sind schriftlich zu verpflichten, diese Geräte ordnungsgemäß instand zu halten.

Elektrische Kochgeräte z.B. Kaffeemaschinen sind so abzustellen, dass in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können.

Während des Betriebes sind die Geräte ausreichend zu beobachten.

Mängel an elektrischen Anlagen und Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich den Mitarbeitern von Bauten und Technik zu melden.

Schadhafte Steckdosen, Leitungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

Mitgebrachte Elektrogeräte der Studierenden (z.B. Mikrowelle, Kaffeemaschine, Wasserkocher u.ä.) sind generell verboten.

Mitgebrachte Geräte der Mitarbeiter dürfen nur dann betrieben werden, wenn diese ein gültiges Prüfsigel mit Datum eines Fachbetriebes tragen.

2 Brand- und Rauchausbreitung

2.1 Brandschutztüren und Rauchschutztüren

Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind selbstschließende Türen, die dazu bestimmt sind, im eingebauten und geschlossenen Zustand, den Durchtritt von Feuer bzw. Rauch durch in andere Bereiche für eine bestimmte Zeitspanne zu verhindern.

Diese sind mit Türschließern ausgerüstet, welche sicherstellen sollen, dass die Türen ständig geschlossen sind. Diese Türen dürfen nicht durch unterkeilen offengestellt werden.

Sind Brandschutztüren und Rauchschutztüren mit zugelassenen offenhaltende und automatischer Schließeinrichtung ausgerüstet, die bei Auftreten von Brandrauch automatisch schließen, ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden.

2.2 Entrauchung der Treppenträume

Zur Entrauchung der Treppenträume sind in einigen Gebäuden Rauchabzüge installiert, die bei Bedarf automatisch und / oder manuell geöffnet werden können. Grundsätzlich sollten die Entrauchungseinrichtungen durch die Feuerwehr bedient werden. Bei akut verrauchten Rettungswegen können die manuellen Auslöseeinrichtungen betätigt werden.

Besondere Hinweise für Ihren Standort siehe Anlage.

3 Flucht- und Rettungswege

Das schnelle und sichere Verlassen des Gebäudes über die Flucht und Rettungswege muss ständig gewährleistet sein. Dazu stehen gekennzeichnete Notausgänge zur Verfügung.

Die Flucht- und Rettungswege, sowie die Notausgänge sind in den Flucht- und Rettungsplänen ausgewiesen.

Alle Bediensteten, insbesondere neue Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, haben sich regelmäßig über die Flucht- und Rettungswege zu informieren.

Diese Pläne hängen auf allen Etagen aus und sind auch im SharePoint und auf der DHBW Stuttgart Webseite zu finden.

Link im SharePoint:

<https://sharepoint.dhbw-stuttgart.de/Fluchtplaene/Forms/Thumbnails.aspx>

Link auf der DHBW Stuttgart Webseite:

<https://www.dhbw-stuttgart.de/brandschutz/>

Flucht- und Rettungswege, sowie die Notausgänge, dürfen weder zugestellt, noch mit Gegenständen eingengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren und können zur Brandausbreitung beitragen.

Notausgänge sind stets frei und begehbar zu halten.

Alle Türen in Flucht- und Rettungswegen, sowie die Notausgänge müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) von innen leicht zu öffnen sein.

Die Zufahrten im Freien und die Aufstellflächen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst sind ständig freizuhalten.

Schilder/ Piktogramme, für Flucht- und Rettungswege, müssen intakt und gut erkennbar sein, sie dürfen nicht verdeckt werden.

Im Brandfall sind nach dem Verlassen des Gebäudes die örtlichen Sammelplätze aufzusuchen.

4 Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Personen sollten sich über Standorte und Funktion der nächstgelegenen Handfeuerlöscher, anderer Löscheinrichtungen, des nächsten Feuermelders (Druckknopfmelder) informieren.

An allen Telefonen der DHBW Stuttgart muss die „0“ vorgewählt werden, dies gilt auch für den Notruf!

Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen müssen stets zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden. Dies gilt auch für die Feuerlöscheinrichtungen außerhalb der Gebäude, wie Überflur- und Unterflurhydranten, sowie Notausstiege ins Freie.

Wenn Sie Beschädigungen oder Manipulationen an Meldeeinrichtungen oder Löschern feststellen, ist dies unverzüglich an die Mitarbeiter von Bauten & Technik zu melden.

4.1 Meldeeinrichtungen

Im Gebäude sind manuelle und teilweise auch automatische Brandmelder vorhanden. Besondere Hinweise für Ihren Standort siehe Anhang.



4.2 Handfeuerlöscher

Feuerlöscher dienen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Diese sind grundsätzlich in ihren Halterungen zu belassen und nicht zweckentfremdet zu verwenden.

Feuerlöscher, deren Sicherheitsplombe beschädigt ist, dürfen **nicht** wieder in die Halterung gehängt werden, sondern müssen unverzüglich dem zuständigen Hausmeister gemeldet werden.



4.3 Wandhydranten

Besondere Hinweise für Ihren Standort siehe Anlage.



4.4 Brandmeldeanlage

In einigen Gebäuden sind automatische Brandmeldeanlagen installiert.
Besondere Hinweise für Ihren Standort siehe Anlage.

5 Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie Ruhe und vermeiden Sie Panik!

Der unmittelbare Gefahrenbereich ist zu verlassen und Türen möglichst zu schließen! (nicht abschließen)

Bei Ausbruch eines Brandes gilt die Rettung von Menschenleben vor Brandbekämpfung vor Bergung von Sachgütern.

Nach Möglichkeit anwesende Personen informieren und beim Verlassen des Gebäudes helfen.

6 Brand melden

Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen

Dies kann über den Notruf **0-112** oder über den nächstgelegenen Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage erfolgen.

Telefonischen Brandmeldung

Folgende Informationen müssen gegeben werden:

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wo ist etwas passiert?
- Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?
- Warten auf Rückfragen! (bis der Anruf von der Rettungsleitstelle beendet wird)

Alarmierung über Brandmelder

- Scheibe des Melders mit Gegenstand oder Ellenbogen einschlagen!
- Druckknopf des Melders tief eindrücken!

7 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Alarmierungssignale sind unbedingt zu beachten und müssen ernst genommen werden.

Im Brandfalle müssen alle Räume und das Gebäude unverzüglich von allen Personen, die nicht an der Brandbekämpfung oder Rettung beteiligt sind, verlassen werden! Beachten Sie die Fluchtwegkennzeichnung. Anwesende Besucher sind aufzufordern, ebenfalls das Gebäude zu

verlassen. Personen, die den Alarm überhört haben, sind zu warnen (z.B. in WCs und Nebenräumen).

Den Weisungen der Brandschutzhelfer und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Die Feuerwehr übernimmt die Einsatzleitung an der Brandstelle und entscheidet über weitere Maßnahmen.

Bei Eintreffen der Feuerwehr ist dem Einsatzleiter durch den Brandschutzbeauftragten bzw. durch die Brandschutzhelfenden kurze, sachliche Auskunft zu geben über:

- Lage der Brandstelle, mit Informationen über Ausdehnung des Brandes,
- Hinweise auf vermisste oder gefährdete Personen,
- Unterbringung gefährlicher Stoffe,
- Zugang zum Brandherd.

Arten der Alarmierung

Besondere Hinweise für Ihren Standort siehe Anlage.

8 In Sicherheit bringen

Älteren Personen, Behinderten, Verletzten und Ängstlichen ist bei der Flucht besondere Hilfestellung zu geben um den Gefahrenbereich sicher verlassen zu können.

Kann ein Ausgang, wegen der starken Verrauchung oder dem Feuer, nicht erreicht werden oder ist eine Flucht aufgrund körperlicher Gebrechen nicht mehr möglich, so ist in den Raum zu gehen, der möglichst weit weg vom Brandherd entfernt ist und auf Hilfe der Feuerwehr zu warten.

Dieser sollte möglichst ein Fenster zur Straßenseite oder Feuerwehrezufahrt besitzen. Um ein Verrauchen dieser Räume zu verhindern, sind möglichst alle Türritzen, Schlüssellöcher und ähnliches abzudichten und die Fenster zu öffnen.

In Gefahr befindliche, durch Feuer eingeschlossene Personen müssen sich der Feuerwehr durch Zurufe/Signale am geöffneten Fenster bemerkbar machen.

Durch Dritte ist der Einsatzleitung der Feuerwehr über den Aufenthaltsort der Eingeschlossenen zu informieren.

Sofern möglich, sollte in benachbarte Brandabschnitte sowie ausreichend große Treppenräume Schutz gesucht werden, sofern eine Räumung über die Treppenräume nicht möglich ist (z.B. mobilitätseingeschränkte Personen)

Verrauchte Räume sollten niemals betreten werden. Verrauchte Räume sollen möglichst in gebückter Haltung (bessere Luft / Sichtverhältnisse) schnellstmöglich verlassen werden.

Beim Verlassen der gefährdeten Bereiche sind die Rettungswegschilder im Verlauf von Fluchtwegen und über Notausgängen zu beachten, die einen sicheren Weg ins Freie aufzeigen.

Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.

Aufzüge können bei einem Brand zur tödlichen Falle werden.

Besondere Hinweise für Ihren Standort siehe Anhang.

Auf keinen Fall dürfen im Alarmfall persönlichen Sachen/ Garderobe zusammengesucht werden, lediglich was beim Verlassen des Raumes mit einem Griff zu erreichen ist, kann mitgenommen werden.

Ferner erteilen die im Objekt ausgehängten Flucht- und Rettungspläne Auskunft über den Verlauf der Rettungswege bzw. über Möglichkeiten der Brandbekämpfung und über Erste- Hilfe- Einrichtungen.

Nach Verlassen des Gebäudes ist die Sammelstelle aufzusuchen:

Sammelplätze:

Besondere Hinweise für Ihren Standort siehe Anlage.

Am Sammelplatz wird die Vollständigkeit festgestellt. Der Sammelplatz darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung verlassen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen.

9 Löschversuche unternehmen

Brände werden prinzipiell erst nach der Alarmierung der Feuerwehr bekämpft!

Ein Kleinbrand kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss sich jede Mitarbeiterin/ jeder Mitarbeiter stets darüber im Klaren sein, wo vom Arbeitsplatz aus der nächste Feuerlöscher erreichbar ist und wie er bedient wird.

Eine Brandbekämpfung sollte aber nur erfolgen, wenn sie gefahrlos durchgeführt werden kann. Anderenfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen und der Gefahrenbereich zu verlassen.

Die mit den Feuerlöschern bzw. den Wandhydranten vertraute Person muss individuell für sich entscheiden, ob sie sich zutraut, auch bei einem kleinen Brand, selbst zu löschen.

Im Zweifelsfall gilt: „Personenschutz vor Brandbekämpfung“!

Bei Bränden an elektrischen Anlagen/Geräten ist der Strom abzuschalten, wenn es gefahrlos möglich ist.

Brennende Personen immer mit einem Feuerlöscher löschen. Dabei aus 2 – 3 m Entfernung einen Löschimpuls auf den Oberkörper geben, dann Arme und Beine ablöschen. Das Gesicht möglichst nicht mit Löschmittel beaufschlagen.

10 Besondere Verhaltensregeln

Räume mit automatischen Löschanlagen, z.B. Serverräume, sind im Brandfall umgehend zu verlassen.

Anhang

Besondere Hinweise zu den Standorten

Blumenstraße 25

Entrauchung der Treppenträume:

- keine

Melde- und Löscheinrichtungen:

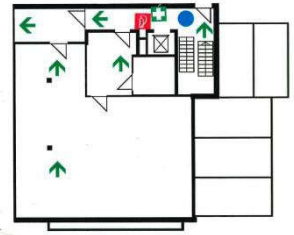
- Hausalarm
- Schaumlöcher, Brandklasse A-B

Alarmsignale:

- Alarmhupe

Sammelplatz:

- Vor dem Gebäude, gegenüberliegende Gehwegseite



Herdweg 18

Entrauchung der Treppenträume:

- Manuell gesteuerter Rauchabzug, die Auslöseknöpfe befinden sich im EG und 2. OG im Treppenhaus

Melde- und Löscheinrichtungen:

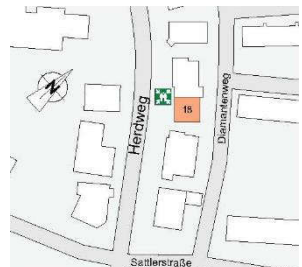
- Keine Meldeeinrichtung vorhanden, die Brandmeldung muss mit dem Telefon erfolgen.
- Feuerlöscher mit ABC-Pulver im Treppenhaus vorhanden

Alarmsignale:

- Keine
- Megaphon im Hausmeisterbüro Herdweg 23

Sammelplatz:

- Auf dem Gehweg, vor dem Gebäude.



Herdweg 20

Entrauchung der Treppenträume:

- keine

Melde- und Löscheinrichtungen:

- Keine Meldeeinrichtung vorhanden, die Brandmeldung muss mit dem Telefon erfolgen.
- Kohlendioxid-Feuerlöscher vorhanden.

Alarmsignale:

- keine

Sammelplatz:

Auf dem Gehweg, vor dem Gebäude.



Herdweg 21

Entrauchung der Treppenräume:

- Manuell gesteuerter Rauchabzug, die Bedienung erfolgt im EG

Melde- und Löscheinrichtungen:

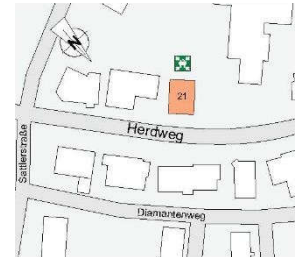
- Keine Meldeeinrichtung vorhanden, die Brandmeldung muss mit dem Telefon erfolgen.
- Schaumlöscher der Brandklasse A-B

Alarmsignale:

- Keine
- Megaphon im Hausmeisterbüro Herdweg 23

Sammelplatz:

- Hinter dem Gebäude, im Park



Herdweg 23

Entrauchung der Treppenräume:

- keine

Melde- und Löscheinrichtungen:

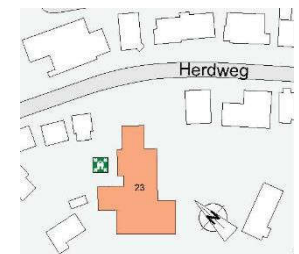
- Keine Meldeeinrichtung vorhanden, die Brandmeldung muss mit dem Telefon erfolgen.
- Schaumlöscher, Brandklasse A-B in den Fluren und Kohlendioxid, Brandklasse B im Erste-Hilfe-Raum.

Alarmsignale:

- Megaphon im Hausmeisterbüro

Sammelplatz:

- Im Hof, gegenüber dem Haupteingang.



Herdweg 29-31

Entrauchung der Treppenräume:

- keine

Melde- und Löscheinrichtungen:

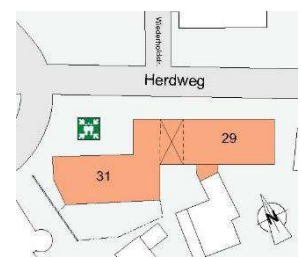
- Keine Meldeeinrichtung vorhanden, die Brandmeldung muss mit dem Telefon erfolgen
- Schaumlöscher Brandklasse A, B und Kohlendioxid, Brandklasse B im Raum 003 Herdweg 29

Alarmsignale:

- keine

Sammelplatz:

- Parkplatz vor Herdweg 31



Jägerstraße 40

Entrauchung der Treppenträume:

- Manuell betätigte Rauchabzüge:
Betätigungshebel, bzw. Auslöseknopf befinden sich im EG in den Treppenhäusern

Melde- und Löscheinrichtungen:

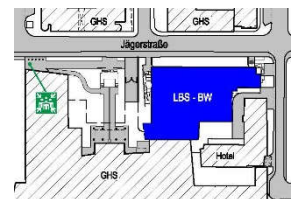
- Keine Meldeeinrichtung vorhanden, die Brandmeldung muss mit dem Telefon erfolgen
- Schaumlöscher, Brandklasse A-B, in den Treppenhäusern, Flur und Vorlesungsraum

Alarmsignale:

- keine

Sammelplatz:

- Ecke Jägerstraße - Ossietzkystraße,
Zugangsrampe, des Nachbargebäudes (links)



Jägerstraße 53

Entrauchung der Treppenträume:

- Rauchabzug im Treppenhaus, Betätigungsknopf im EG und 5. OG

Melde- und Löscheinrichtungen:

- Keine Meldeeinrichtung vorhanden, die Brandmeldung muss mit dem Telefon erfolgen
- Schaumlöscher, Brandklasse A-B, im Treppenhaus und im Flur.

Alarmsignale:

- Keine
- Megaphon im Hausmeisterbüro Jägerstraße 56

Sammelplatz:

- Parkplatz Jägerstraße 56



Jägerstraße 56 und 58

Entrauchung der Treppenträume:

- automatisch und manuell gesteuerte Rauchabzüge vorhanden

Melde- und Löscheinrichtungen:

- Automatische Brandmeldeanlage mit Meldeleitung zur Feuerwehr und zusätzliche Druckknopfmelder.
- Feuerlöscher, Brandklassen ABC, AB und B

Alarmsignale:

- Alarmhupe
- Megaphon im Hausmeisterbüro

Sammelplatz:

- Parkplatz Jägerstraße 56



Kronenstraße 39-41

Entrauchung der Treppenträume:

- manuell gesteuerte Rauchabzüge vorhanden, die Bedienung erfolgt im EG beim Hauseingang.

Melde- und Löscheinrichtungen:

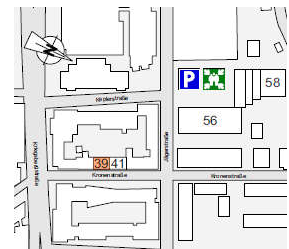
- Keine Meldeeinrichtung vorhanden, die Brandmeldung muss mit dem Telefon erfolgen
- Feuerlöscher, Brandklasse A-B (Schaumlöscher)

Alarmsignale:

- keine

Sammelplatz:

- Parkplatz Jägerstraße 56



Kronenstraße 40

Entrauchung der Treppenträume:

- Manuelle Kurbel auf jeder Etage

Melde- und Löscheinrichtungen:

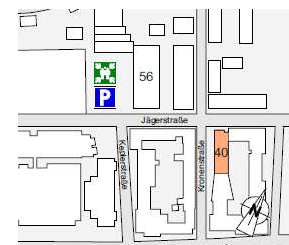
- Keine Meldeeinrichtung vorhanden, die Brandmeldung muss mit dem Telefon erfolgen
- Feuerlöscher, Brandkassen ABC und AB, im Treppenhaus und teilweise auch im Flur

Alarmsignale:

- keine

Sammelplatz:

- Parkplatz Jägerstraße 56



Kronenstraße 53 A/B

Entrauchung der Treppenträume:

- manuell gesteuerte Rauchabzüge
Auslöseknöpfe:
Haus A: EG und 4. OG
Haus B: 3. OG

Melde- und Löscheinrichtungen:

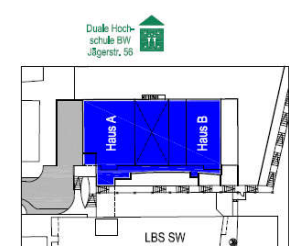
- Keine Meldeeinrichtung vorhanden, die Brandmeldung muss mit dem Telefon erfolgen
- Schaumlöscher Brandklasse A-B

Alarmsignale:

- Alarmhupe
- Pförtner der LBS wird alarmiert

Sammelplatz:

- Parkplatz Jägerstraße 56



Paulinenstraße 50

Entrauchung der Treppenträume:

- manuell gesteuerte Rauchabzüge vorhanden. Die Auslöseknöpfe befinden sich auf jeder Etage (EG - 6. OG).

Melde- und Löscheinrichtungen:

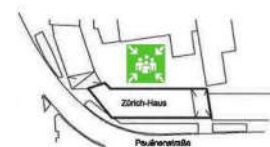
- Automatische Brandmeldeanlage mit Meldeleitung zur Feuerwehr und zusätzliche Handmelder.
- Feuerlöscher der Brandklassen ABC und AB im Treppenhaus und in den Fluren

Alarmsignale:

- Alarmhupe

Sammelplatz:

- Im Innenhof hinter dem Gebäude.



Rosenbergstraße 2

Entrauchung der Treppenträume:

- Die Entrauchung erfolgt pauschal durch die Feuerwehr. Die Treppenträume verfügen im Erd- und im obersten Geschoss über manuelle Auslöseeinrichtungen. Das Atrium wird bei einer Rauchdetektion im betroffenen Bereich automatisch entrauchet.

Melde- und Löscheinrichtungen:

- Brandmeldung über automatische Brandmelder, Handfeuermelder oder Telefon
- Schaumlöscher, Brandklasse A-B; CO2-Löscher, Brandklasse B
- Flächendeckende Sprinkleranlage

Alarmsignale:

- Flächendeckende Alarmhupe

Sammelplatz:

- Park über der Rosenbergstraße

Aufzüge:

- Aufzüge im betroffenen Brandabschnitt dürfen und können im Brandfall nicht mehr benutzt werden.
- Aufzüge im vom Brandereignis nicht betroffenen Brandabschnitt können zur Räumung von mobilitätseingeschränkten Personen verwendet werden.



Rotebühlplatz 41/1

Entrauchung der Treppenträume:

- manuell gesteuerte Rauchabzüge vorhanden.

Die Auslöseknöpfe befinden sich im Haupt-Treppenhaus im EG und im 4. OG.

Im 2. Treppenhaus (2 Fluchtweg) ist nur eine Betätigungsstelle im EG vorhanden.

Melde- und Löscheinrichtungen

- Interne Hausanlage **ohne** Meldeleitung zur Feuerwehr, die Brandmeldung muss mit dem Telefon erfolgen.

- Handmelder vom EG - 4. OG
- Feuerlöscher:

In den Fluren und Treppenhaus vom 2. UG. bis 4. OG. Brandklasse AB.

In einzelnen Räumen sind Sonderlöscher der Klasse ABC, AB, B und D vorhanden.

Alarmsignale:

- Alarmhupe
- Megaphon im Hausmeisterbüro

Sammelplatz:

- Im Innenhof, gegenüber dem Haupteingang,



Rotebühlstraße 131

Entrauchung der Treppenräume:

Es sind manuelle und automatische gesteuerte Rauchabzüge

vorhanden. Die manuellen Auslöseknöpfe befinden sich:

- Im Haupt-Treppenhaus im EG und im 8. OG.
- Im 2. Treppenhaus (2ter Fluchtweg) im EG und 4. OG vorhanden.

Melde- und Löscheinrichtungen:

- Automatische Brandmeldeanlage mit Meldeleitung zur Feuerwehr und zusätzliche Handmelder auf jeder Etage.
- Handfeuerlöscher:
Auf jeder Etage sind Feuerlöscher vorhanden
Löschklassen: ABC bzw. C
- Wandhydranten:
Die auf jeder Etage vorhandenen Wandhydranten sind **nur für die Feuerwehr geeignet**

Alarmsignale:

- optisch
- Alarmhupen
- Megaphon im Hausmeisterbüro

Sammelplatz:

- Schwabstraße neben dem Gebäude.



Theodor-Heuss-Straße 2

Entrauchung der Treppenräume:

- Manuell gesteuertes Rauchabzug.
Auslöseknopf im „Treppenhaus Mitte“: EG und 6. OG.
Auslöseknopf im „Treppenhaus Nord“: 1. UG und 6. OG.

Melde- und Löscheinrichtungen:

- Keine Meldeeinrichtung vorhanden, die Brandmeldung muss mit dem Telefon erfolgen
- Feuerlöscher im Treppenhaus und im Flur, Brandklassen ABC, AB und B.

- Hydranten
- CO₂ Löschanlage (Serverraum)

Alarmsignale:

- keine

Sammelplatz:

- Auf dem Gehweg der Theodor-Heuss-Straße, neben dem Gebäude.



Tübinger Straße 33

Entrauchung der Treppenträume:

- Manuell gesteuerter Rauchabzug.
Auslöseknopf im EG und 5.
OG. Im Nottreppenhaus 3.
OG.

Melde- und Löscheinrichtungen:

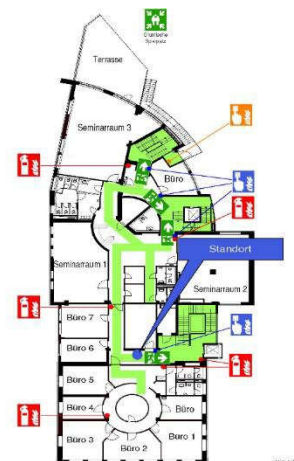
- Interne Hausanlage **ohne** Meldeleitung zur Feuerwehr, die Brandmeldung muss mit dem Telefon erfolgen.
- Die Handmelder befinden sich auf jeder Etage
- Feuerlöscher in den Fluren und im Treppenhaus

Alarmsignale:

- Alarmhupe
- Megaphon im 1. Obergeschoss, Flur vor dem Besprechungsraum

Sammelplatz:

- Grünfläche Spielplatz



Brandklassen A, B, C, D und F



Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Stoffe, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen

Holz, Papier, Kohle, Heu, Stroh, einige Kunststoffe (vor allem Duroplaste), Textilien, usw.



Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen, z.B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Lacke, Teer, Äther, Alkohol, Stearin, Paraffin

Benzin, Ethanol, Teer, Wachs, viele Kunststoffe (vor allem Thermoplaste), Ether, Lacke, Harz



Brände von Gasen

Ethin (Acetylen), Wasserstoff, Erdgas, Methan, Propan, Butan, Stadtgas



Brände von Metallen

Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium, Lithium und deren Legierung



Brände von Speiseölen/-fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kucheneinrichtungen und -geräten

Speiseöle und Speisefette

Geeignete Feuerlöscher

Feuerlöscher						
Pulverlöscher mit Glutbrandpulver	PG	✓	✓	✓	✗	✗
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	PM	✗	✗	✗	✓	✗
Pulverlöscher	P	✗	✓	✓	✗	✗
Kohlendioxid-Löscher (CO ₂)	K	✗	✓	✗	✗	✗
Wasserlöscher	W	✓	✗	✗	✗	✗
Schaumlöscher	S	✓	✓	✗	✗	✗
Fettbrandlöscher	F	✗	✗	✗	✗	✓

Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil C

Dieser Teil richtet sich an die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

1 Brandverhütung

1.1 Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

Die wichtigsten Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind Beratung der Hochschulleitung und deren Stellvertreter in brandschutztechnischen Fragen. Inhaltlich ist ggf. die Brandschutzdienststelle hinzuzuziehen.

Organisation von vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen. Hierzu zählen unter anderem die Erstellung / Fortschreibung,

- der Brandschutzordnung nach DIN 14096,
- von internen Alarm- und Einsatzplänen,

Kontrolle über die Durchführung der regelmäßigen Unterweisungen sowie jährliche Unterweisung der verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Hinblick auf deren Verhalten im

Brandfall. Überwachen des Rauchverbotes im Gebäude.

Kontrolle über Einhaltung der erforderlichen Wartungsintervalle an der Brandmeldeanlage und Brandmeldeeinrichtungen sowie der Selbsthilfeeinrichtungen und Einrichtungen die nach technischer Prüfverordnung –TPrüfVO- zu prüfen sind.

Ansprechpartner für die Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle.

Organisation und Kontrolle der abwehrenden und vorbeugenden

Brandschutzmaßnahmen. Unterweisen von Beschäftigten

Planen, Organisieren und Durchführen von Räumungsübungen.

Der Brandschutzbeauftragte der Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart wird von der Hochschulleitung ernannt. Er ist in regelmäßigen Abständen zu schulen.

Für die einzelnen Standorte können unterschiedliche Brandschutzbeauftragte bestellt werden. Dies können Mitarbeiter der DHBW oder externe Dienstleister sein. Die Aufgaben sind im Einzelfall je Gebäude abzustimmen.

1.2 Aufgaben der Brandschutzhelfer, Brandschutzhelferinnen

Die wichtigsten Aufgaben der Brandschutzhelfer, Brandschutzhelferinnen sind

- bei drohenden Gefahren eine zügige Räumung des zugewiesenen Bereiches zu veranlassen, ggf. Löschversuch unternehmen,
- Selbst erkannte Mängel an baulichen und haustechnischen Anlagen dem Brandschutzbeauftragten zu melden,
- Unterstützung des Brandschutzbeauftragten bei seiner Tätigkeit,

Brandschutzhelfer/innen sind im Brandschutz besonders geschulte Mitarbeiter/innen der Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart.

1.3 Aufgaben der Verwaltungsleitung und deren Stellvertreter

Die Aufgaben der Hochschulleitung und deren Vertreter sind

- die Unterstützung des Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzhelfer sowie Ersthelfer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Darüber hinaus hat die Hochschulleitung und deren Stellvertreter die Aufgabe

- die Mitarbeiter über die Brandschutzordnung zu informieren,
- alle zwei Jahre in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten, die Mitarbeiter zum Thema Brandschutz/Brandverhütung zu Unterweisen.

1.4 Aufgaben der Ersthelfer

Die Aufgaben der Ersthelfer sind

- die Versorgung von verletzten oder erkrankten Personen im Gebäude oder am Sammelplatz,

das Verständigen des Rettungsdienstes, soweit dieser noch nicht verständigt wurde,

- die Ersatzbeschaffung von Verbandsmaterial über die Abteilung Bauten und Technik.

2 Meldung zum Alarmierungsablauf

Dieser Plan regelt das Vorgehen bei einem Alarmfall. Er enthält eine Beschreibung des Meldeweges, über den bei Eintritt eines Alarmfalles die verantwortlichen Personen zu informieren sind (wer benachrichtigt wen in welcher Reihenfolge?).

Ein Alarm kann von einer anwesenden Person im Haus oder durch eine externe Stelle (z. B. durch einen Anruf der Polizei oder der Stadtwerke) ausgelöst werden. Als alarmauslösende Ereignisse kommen z. B. folgende Situationen in Betracht:

- Feuer / Brand
- Gasaustritt im Gebäude bzw. in der Nähe außerhalb des Gebäudes
- Bombendrohung
- Einsturzgefahr

2.1 Alarmierungsverfahren:

Für die interne Alarmierung aller im Gebäude anwesenden Personen stehen geeignete Hilfsmittel oder haustechnische Einrichtungen zur Verfügung.

2.2 Alarmierungskette im Brand- und Katastrophenfall:

1. Bitte verständigen Sie im Alarmfall

- telefonisch die Feuerwehr über den Notruf 0-112 und
- unmittelbar danach den örtlich zuständigen Hausmeister bzw. Vorgesetzten

2. Sofern die Haustelefonanlage nicht funktionstüchtig ist, ist die Feuerwehr durch Mobiltelefon, falls vorhanden, zu verständigen.

2.3 Alarmierung der Mitarbeiter/-innen im Haus und anderer im

Gebäude befindlicher Personen:

Die Alarmierung erfolgt durch Sirenen, oder Megaphone mit integrierter Sirene, oder durch Zuruf mit folgendem Durchsagetext:

Achtung, Achtung, wegen einer Brandmeldung muss das Haus geräumt werden! Bitte bewahren Sie Ruhe!

Verlassen Sie jetzt das Haus!

Benutzen Sie die gekennzeichneten

Rettungswege! Benutzen Sie nur die Treppen

(keinen Aufzug!)

Die Rettungskräfte sind schon alarmiert!

Nach der Brandmeldung haben alle Anwesenden im Haus die Büroräume zu verlassen und sich auf dem Sammelplatz einzufinden.

Die Teamleitung bzw. die für den Notfall bestimmten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter/innen des Teams das Gebäude verlassen; die Vollständigkeit ist (auf dem Sammelplatz) zu überprüfen.

Die Verantwortung der Aufhebung des Alarms und zur Wiederaufnahme des Normalbetriebs liegt in der Hand des Einsatzleiters der Feuerwehr.

Erst nach Abschluss der Sicherungsmaßnahmen veranlasst die Hochschulleitung die Freigabe der Gebäude.

3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofortige Räumung des Gebäudes ist einzuleiten und sofern gefahrlos möglich, ist zu überprüfen, ob die Räumung vollständig erfolgt ist.
- Nach der Räumung sind Ortsunkundige, Menschen mit Handicap und/oder verletzte Personen zu betreuen.
- Bergung von wichtigen Arbeitsunterlagen sowie von Sachwerten ist in Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr nur zulässig, wenn dabei eine Personengefährdung ausgeschlossen ist.

4 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Der Brandschutzbeauftragte (sofern anwesend) bzw. die Brandschutzhelfer sind Ansprechpartner für die Feuerwehr. Sie melden sich beim Eintreffen der Feuerwehr beim Einsatzleiter. Sie weisen den Einsatzleiter der Feuerwehr in die Sachlage ein und melden ihm darüber hinaus die Vollzähligkeit bzw. vermisste Personen.

4.1 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- Zugang zur Brandstelle und Umgebung freimachen
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahme-/Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung freihalten
- Ggf. Lotsen benennen und aufstellen
- Pläne Schlüssel und sonstige notwendige Informationsmittel bereitstellen
- Zugänge/ Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst ermöglichen

5 Nachsorge

In der Regel wird die Brandstelle vom Einsatzleiter der Feuerwehr nach Beendigung der Brandbekämpfung einem Verantwortlichen des Betriebs - das kann der Hochschulleiter oder auch der Brandschutzbeauftragte sein - übergeben.